

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/20	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/50/792)	122 a)	1. Dezember 1995	362
50/89	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/50/824)	122 b)	19. Dezember 1995	363
50/90	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/50/705/Add.2)	133	19. Dezember 1995	364
50/204	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/50/839)			
	Resolution A	113	23. Dezember 1995	366
	Resolution B	113	23. Dezember 1995	367
	Resolution C	113	23. Dezember 1995	368
	Resolution D	113	23. Dezember 1995	369
50/205	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/50/841)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	115	23. Dezember 1995	369
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	115	23. Dezember 1995	372
50/206	Konferenzplanung (A/50/837)			
	Resolution A	119	23. Dezember 1995	372
	Resolution B	119	23. Dezember 1995	373
	Resolution C	119	23. Dezember 1995	374
	Resolution D	119	23. Dezember 1995	375
	Resolution E	119	23. Dezember 1995	375
	Resolution F	119	23. Dezember 1995	376
50/207	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/50/843) ..	120	23. Dezember 1995	376
50/208	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/50/844)	121	23. Dezember 1995	376
50/209	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (A/50/845)	123	23. Dezember 1995	378
50/210	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/50/846)	134	23. Dezember 1995	380
50/211	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (A/50/848)	135	23. Dezember 1995	382
50/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/50/849)	136	23. Dezember 1995	383
50/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (50/852)	160	23. Dezember 1995	383
50/214	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842)	116	23. Dezember 1995	384
50/215	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	116	23. Dezember 1995	392
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	116	23. Dezember 1995	394
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1996	116	23. Dezember 1995	395
50/216	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842)	116	23. Dezember 1995	395
50/217	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842)	116	23. Dezember 1995	396
50/218	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842)	116	23. Dezember 1995	397

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.6 wiedergegeben.

50/20. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 996 (1995) vom 30. Mai 1995,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/225 vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 49/413 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenüber sieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, wozu auch die Kostenerstattung

an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereste auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 20. November 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 64.565.741 US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. November 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 30 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. beschließt, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1995 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 11 ihrer Resolution 49/225 zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 16.065.498 Dollar brutto (15.564.000 Dollar netto) bereitzustellen;

7. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 996 (1995) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen am 1. Dezember 1995 beginnenden Zeitraum von nicht mehr als sieben Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.679.000 Dollar brutto (2.603.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in

² A/50/386 und Korr.1.

³ A/50/694.

dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den 30. November 1995 hinaus zu verlängern, und vorbehaltlich der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995 und 1996⁴ zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 532.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis einschließlich 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 9.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis einschließlich 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln von 805.000 Dollar brutto (891.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 30. November 1994 gemäß Beschluß 49/413 B der Generalversammlung auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt außerdem*, den Untergegenstand "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1995

50/89. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/226 vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 49/483 vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und ihre danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt die Resolution 49/226, mit denen sie beschloß, die Bestimmungen der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen einstweilig außer Kraft zu setzen,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört,

⁴ Siehe Resolution 49/19 B.

⁵ A/50/543.

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 216.216.752 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Januar 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1995 bis einschließlich 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 10 ihrer Resolution 49/226 genehmigten und veranlagten Betrag von 67.407.000 Dollar brutto (65.224.980 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den gemäß seiner Resolution 1006 (1995) genehmigten sechsmonatigen Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. Februar 1996 beginnenden Zeitraums von bis zu fünf Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.774.800 Dollar brutto (10.489.600 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 32.324.400 Dollar brutto (31.468.800 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der

Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996⁴ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 4.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 850.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/90. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1007 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1995, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen zusätzlichen Zeitraum von sieben Monaten bis zum 29. Februar 1996 verlängert hat, dem Zeitpunkt, für den der Ablauf des Mandats erwartet wird, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Mission,

⁶ A/50/363 und Korr.1 und Add.1.

⁷ A/50/488 und Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/407 B vom 4. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 78.677.550 US-Dollar, was 33 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Mission bis zu dem am 30. November 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 8 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, namentlich an diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ an;

5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. beschließt, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 48/246 der Generalversammlung vom 5. April 1994 und Beschluß 49/468 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 veranlagten Betrages von 2.257.700 Dollar brutto (2.056.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 3.644.800 Dollar brutto (3.650.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁸ zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 3.030.730 Dollar brutto (3.035.470 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁸ für den Restbetrag, das heißt 614.070 Dollar brutto (615.030 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995;

7. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.700 Dollar zu berücksichtigen ist, wobei 4.740 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 960 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 1995;

8. beschließt ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 1.982.600 Dollar brutto (1.915.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

9. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 1.982.600 Dollar brutto (1.915.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 einen Betrag von insgesamt 152.011.500 Dollar brutto (149.680.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 49/239

⁸ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie Beschluß 47/456.

vom 31. März 1995 genehmigte Betrag von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995, der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 A vom 1. November 1995 bewilligte Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 B bewilligte Betrag von 10.601.120 Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember 1995 eingeschlossen sind;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 49/239 der Generalversammlung veranlagten Betrages von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) und des im Einklang mit ihrem Beschluß 50/407 A veranlagten Betrages von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 67.202.540 Dollar brutto (66.320.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁴ zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 48.272.247 Dollar brutto (47.638.482 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1996⁴ auf den Restbetrag, das heißt 18.930.293 Dollar brutto (18.681.758 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 29. Februar 1996;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 882.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis einschließlich 29. Februar 1996, die für die Mission gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei 633.765 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallen, und der Restbetrag, das heißt 248.535 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar 1996;

13. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 29. Februar 1996 betrifft und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 29. Februar 1996 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Mission während des dreimonatigen Zeitraums vom 1. März bis 31. Mai 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar brutto (9,5 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung – für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr – des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁹, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹⁰, des Berichts über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Antwort auf die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen¹¹ und der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates¹² sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹³ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4)

¹⁰ Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5).

¹¹ A/50/704, Anhang.

¹² A/50/327, Anhang.

¹³ A/49/943, Anhang.

¹⁴ A/50/560.

in *Anbetracht* der Schritte, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen unternommen hat, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer im Anhang zu seinem Bericht¹⁵ angemerkt,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen des Rates der Rechnungsprüfer im Anhang zu seinem Bericht¹⁶ zu den Maßnahmen, die die Verwaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen des Rates ergriffen hat,

unter *Hervorhebung* der Wichtigkeit einer effizienten Mittelbewirtschaftung in allen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen,

1. *erkennt an*, daß der Rat der Rechnungsprüfer der Generalversammlung objektive Informationen, Rat und Garantien gibt, indem er seine Prüfungen völlig unabhängig und umfassend durchführt, wie dies in den Artikeln 12.5 und 12.6 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorgesehen ist, und spricht dem Rat erneut ihren Dank aus für die in seinen Berichten enthaltenen aktionsorientierten konkreten Empfehlungen;

2. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die genannten Organisationen und die Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha *an*;

3. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer und die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Stellungnahmen dazu *an*;

4. *mißbilligt* die Verzögerungen, die bei der Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer aufgetreten sind;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Programmleiter die Empfehlungen umsetzen, und im Falle ihrer Nichtbefolgung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die umgehende Befolgung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ist, und ersucht die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen erneut, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn der förmlichen Erörterungen Berichte über die in Befolgung der Empfehlungen des Rates ergriffenen beziehungsweise zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen, die auch einen Zeitplan für deren Umsetzung enthalten;

7. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die in seinem früheren Bericht¹⁷ von ihm aufgezeigten Mängel in der internen Rechnungsprüfung der Organisationen weiterzuverfolgen und so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, festzustellen, ob seine Empfehlungen umgesetzt worden sind und ob die Situation nach Einrichtung des Amtes für interne Aufsichtsdienste behoben worden ist;

8. *erinnert daran*, daß sie in ihrer Resolution 49/216 C vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten des Sekretariats vorzulegen, und fordert den Beratenden Ausschuß nachdrücklich auf, der Generalversammlung seinen Bericht so bald wie möglich vorzulegen, damit sie diese Berichte prüfen und vor dem Ende ihrer fünfzigsten Tagung weitere erforderliche Maßnahmen beschließen kann;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und alle anderen Organisationseinheiten, deren Haupteinnahmenquelle freiwillige Beiträge sind und die über diese Einnahmen nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung Rechnung legen, jährlich oder auf Aufforderung in ihre Berichte an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten und den danachfolgenden Tagungen genauere und transparentere Informationen über ihre Liquidätslage aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfung gemeinsam finanzierter Verwaltungstätigkeiten zu prüfen, die am besten geeignete Form der Vorlage der diese Tätigkeiten betreffenden Finanz-, Verwaltungs- und Managementinformationen an die Generalversammlung zu prüfen und der Versammlung während ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 48/216 A vom 23. Dezember 1993, insbesondere deren Ziffer 6, sowie die Ziffer 2 ihrer Resolution 48/216 C vom 23. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß die Behebung der vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Mängel und Unregelmäßigkeiten es dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erleichtern wird, seine Aufgaben auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen wirksamer wahrzunehmen, und außerdem seine entscheidende Rolle bei der Suche nach Lösungen für Flüchtlingsprobleme stärken wird,

¹⁵ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4), Abschnitt II.

¹⁶ Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5), Abschnitt I.

¹⁷ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/47/5 und Korr.1), Vol. I, Ziffern 288-310.

1. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Feststellungen zu den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹⁰, insbesondere betreffend Managementfragen wie die nach wie vor bestehenden Probleme einer mangelnden Kontrolle der Leitung über die von den Durchführungspartnern durchgeführten Programme;

2. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß verschiedene Probleme weiterhin ungelöst und die früheren Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer nicht umgesetzt worden sind;

3. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer unverzüglich umzusetzen, dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen und den Rat über die laufend getroffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin *außerdem*, umgehend Verfahren zu erarbeiten und einzuführen, die größere Effizienz bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ermöglichen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin *ferner*, den Prüfungsbericht, der ihr vor seiner Herausgabe vorgelegt wird, mit gebührender Sorgfalt zu prüfen, um die Qualität der für die Mitgliedstaaten bestimmten Informationen sicherzustellen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Arbeitsprogramm, das der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge kürzlich für seinen Ständigen Ausschuß für das Jahr 1996 verabschiedet hat, sich systematisch mit der Weiterverfolgung der Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Hohe Kommissarin auseinandersetzen wird, insbesondere soweit es um Fragen im Zusammenhang mit den Durchführungspartnern geht;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die von der Generalversammlung gebilligten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen einzuhalten und den vom Rat der Rechnungsprüfer in dieser Hinsicht abgegebenen konkreten Empfehlungen¹⁸ Folge zu leisten;

8. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, den Ausdruck "verfügbare Mittel" in Rechnungsabschluß II der geprüften Rechnungsabschlüsse der vom Amt des Hohen Kommissars verwalteten freiwilligen Fonds und in der dazugehörigen Anlage¹⁹ zu ändern, um die dort aufgeführten Finanzdaten zu berichtigen und ein genaueres Bild der verfügbaren finanziellen Mittel zu liefern.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

¹⁸ A/49/214, Anhang.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/50/5/Add.5), Kap. III, Rechnungsabschluß II und Anhang.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

im Hinblick darauf, daß die in den genannten Resolutionen erbetenen Antworten nicht eingegangen sind,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß der Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹³ zahlreiche Schwächen aufgezeigt hat, insbesondere was die Lagerbestände betrifft,

in großer Sorge über die bei der Liquidation der Übergangsbehörde aufgetretenen Verzögerungen,

eingedenk dessen, daß in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich mehrere Friedenssicherungseinsätze verkleinert und liquidiert werden,

Kenntnis nehmend von der Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht¹², wonach es bisher keine Grundsatzregelungen für die Bewertung der von einer Mission auf die nächste übertragenen Vermögenswerte und für die Übertragung der entsprechenden Kosten gibt,

im Hinblick darauf, daß es keine Standardverfahren für die Übertragung und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten gibt, die zwischen Missionen und Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß der Rat der Rechnungsprüfer die Einführung geeigneter Politiken und Verfahren für die Bewertung, die Übertragung und die Veräußerung von Vermögenswerten von Missionen zur systematischen Anwendung bei Friedenssicherungseinsätzen empfohlen hat,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß der Generalsekretär die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 erbetene Durchführbarkeitsstudie über Verfahren zur Bewertung und zur Übertragung der Kosten von Vermögenswerten, die von einem in der Liquidationsphase befindlichen Friedenssicherungseinsatz zu anderen Einsätzen oder Organen der Vereinten Nationen verlegt werden, noch nicht fertiggestellt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit aller gebotenen Dringlichkeit die in Ziffer 1 genannte Studie abzuschließen und sie der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Prüfung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und dem Umstand, daß infolge der vielen dabei aufgetretenen ungelösten verwaltungstechnischen und finanziellen Probleme und der Unvollständigkeit der dem Rat zur Verfügung stehenden Dokumentation über die Liquidation eine zusätzliche Überprüfung vorgenommen werden muß;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die raschesten und kostengünstigsten Wege der Liquidation von Friedenssicherungseinsätzen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sofort Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu ergreifen und den Rat über die ergriffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* es, daß kein Bericht über die Maßnahmen vorliegt, die das Sekretariat aufgrund der Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹³ ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung einen solchen Bericht vorzulegen, der unter anderem Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten soll:

a) geeignete Grundsatzregelungen für die physische Verifikation aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer in Liquidation befindlichen Mission vor Veräußerung ihrer Vermögenswerte und Begleichung ihrer Verbindlichkeiten;

b) Standardverfahren für die Übertragung von Vermögenswerten und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten, die an andere Friedenssicherungseinsätze und andere Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden;

c) Standardverfahren für die Bewertung aller Vermögenswerte einer in Liquidation befindlichen Mission sowie eine geeignete Politik für die finanzbuchhalterische Erfassung der Übertragung von Vermögenswerten zur systematischen Anwendung in allen Friedenssicherungseinsätzen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, ihre veranlagten und zugesagten Beiträge möglichst bald zu entrichten, um den Abschluß des Liquidationsprozesses zu erleichtern.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

1. *bedauert* die Verzögerung, die bei der Vorlage eines Berichts über die Maßnahmen eingetreten ist, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen aufgrund der vom Rat der Rechnungsprüfer für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

2. *ersucht* das Institut, solche Berichte rechtzeitig vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten diese vor Beginn der offiziellen Erörterungen während künftiger Tagungen der Generalversammlung ordnungsgemäß prüfen können.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/205. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 *den folgenden Beschluß*:

1. Der von ihr mit Resolution 49/220 A vom 23. Dezember 1994 bewilligte Betrag von 2.608.274.400 US-Dollar wird um 24.160.900 Dollar wie folgt angepaßt:

Kapitel	Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte
			Mittelbewilligung
(in US-Dollar)			
EINZELPLAN I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination	37.218.500	766.600	37.985.100
EINZELPLAN I INSGESAMT	37.22	766.60	38

Kapitel	Mit Resolution		
	49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
EINZELPLAN II. Politische Angelegenheiten			
3. Politische Angelegenheiten	66.116.200	(1.671.700)	64.444.500
4. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	<u>132.221.900</u>	<u>23.584.900</u>	<u>155.806.800</u>
EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>198.34</u>	<u>21.91</u>	<u>220</u>
EINZELPLAN III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht			
5. Internationaler Gerichtshof	19.316.000	2.041.600	21.357.600
7. Rechtsfragen	<u>31.432.500</u>	<u>(781.900)</u>	<u>30.650.600</u>
EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>50.75</u>	<u>1.26</u>	<u>52</u>
EINZELPLAN IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit			
8. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung	51.556.600	(3.586.400)	47.970.200
9. Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	46.225.900	1.016.500	47.242.400
10. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung	25.961.400	2.657.100	28.618.500
11.A Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen .	113.579.800	665.200	114.245.000
11.B Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT	20.942.300	(107.800)	20.834.500
12.A Umweltprogramm der Vereinten Nationen	14.277.900	(2.417.100)	11.860.800
12.B Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	15.176.500	(2.122.100)	13.054.400
13. Verbrechensbekämpfung	4.839.700	(233.400)	4.606.300
14. Internationale Drogenbekämpfung	<u>14.693.900</u>	<u>346.200</u>	<u>15.040.100</u>
EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>307.25</u>	<u>3.78</u>	<u>303</u>
EINZELPLAN V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit			
15. Wirtschaftskommission für Afrika	71.657.600	(2.485.600)	69.172.000
16. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik .	61.278.400	(4.309.300)	56.969.100
17. Wirtschaftskommission für Europa	47.379.300	234.900	47.614.200
18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	78.979.400	(5.075.300)	73.904.100
19. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	35.213.100	(5.041.500)	30.171.600
20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	<u>44.814.700</u>	<u>(6.413.800)</u>	<u>38.400.900</u>
EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>339.32</u>	<u>23.09</u>	<u>316</u>
EINZELPLAN VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten			
21. Menschenrechte	43.708.200	(3.399.500)	40.308.700
22.A Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	48.572.700	2.487.300	51.060.000
22.B Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	21.350.300	750.600	22.100.900
23. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>19.034.700</u>	<u>(1.118.200)</u>	<u>17.916.500</u>
EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>132.67</u>	<u>1.28</u>	<u>131</u>
EINZELPLAN VII. Öffentlichkeitsarbeit			
24. Öffentlichkeitsarbeit	<u>131.442.600</u>	<u>2.116.400</u>	<u>133.559.000</u>
EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>131.44</u>	<u>2.12</u>	<u>134</u>

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
<i>EINZELPLAN VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
25. Verwaltung und Management	<u>896.820.800</u>	<u>23.547.700</u>	<u>920.368.500</u>
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>896.82</u>	<u>23.55</u>	<u>920</u>
<i>EINZELPLAN IX. Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
26. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	27.221.200	(1.052.700)	26.168.500
27. Sonderausgaben	<u>32.795.100</u>	<u>273.900</u>	<u>33.069.000</u>
EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>60.02</u>	<u>-778.80</u>	<u>59</u>
<i>EINZELPLAN X. Personalabgabe</i>			
28. Personalabgabe	<u>357.798.100</u>	<u>5.775.900</u>	<u>363.574.000</u>
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>357.80</u>	<u>5.78</u>	<u>364</u>
<i>EINZELPLAN XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
29. Technologische Neuerungen	25.398.300	101.200	25.499.500
30. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>58.447.100</u>	<u>(1.530.400)</u>	<u>56.916.700</u>
EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>83.85</u>	<u>1.43</u>	<u>82</u>
<i>EINZELPLAN XII. Interne Aufsichtsdienste</i>			
31. Amt für interne Aufsichtsdienste	<u>12.027.700</u>	<u>(716.800)</u>	<u>11.310.900</u>
EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>12.03</u>	<u>-716.80</u>	<u>11</u>
<i>EINZELPLAN XIII. Internationale Meeresbodenbehörde</i>			
32. Internationale Meeresbodenbehörde	<u>776.000</u>	<u>(141.600)</u>	<u>634.400</u>
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	<u>776.00</u>	<u>-141.60</u>	<u>634</u>
GESAMTSUMME	<u>2.61</u>	<u>24.16</u>	<u>3</u>

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Einzelplan V Kapitel 20 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Verpflichtungen und für deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für personelle Dienstleistungen gelten im folgenden Zweijahreszeitraum weiter, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Monate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für Stipendien gelten bis zu ihrer Abwicklung weiter, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum gebuchte Verpflichtungen betreffend Aufträge oder Bestellungen für Verbrauchsgüter oder Ausrüstung gelten bis zur erfolgten Zahlung an den Auftragnehmer oder Lieferanten weiter, sofern sie nicht storniert werden;

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1994-1995 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 49/220 B vom 23. Dezember 1994 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 432.080.500 US-Dollar werden um 4.786.100 US-Dollar wie folgt erhöht:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution 49/220 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierter Voranschlag
		(in US-Dollar)	
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	363.216.700	5.732.900	368.949.600
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	<u>363.216.700</u>	<u>5.732.900</u>	<u>368.949.600</u>
2. Allgemeine Einnahmen	60.929.800	8.580.200	69.510.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	7.934.000	(9.527.000)	(1.593.000)
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	<u>68.863.800</u>	<u>(946.800)</u>	<u>67.917.000</u>
GESAMTSUMME	<u>432.080.500</u>	<u>4.786.100</u>	<u>436.866.600</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit zusammenhängender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/206. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²⁰,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 of 20. Dezember 1991, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder

Konferenzdienste für Tagungen regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit des Konferenzausschusses;

2. billigt den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten²¹ und geänderten²² Fassung;

3. ermächtigt den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1996 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

²¹ Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Anhang II.A.

²² Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Addenda (A/50/32/Add.1 und 2).

²⁰ Ebd., Beilage 32 und Addenda (A/50/32 und Add.1 und 2).

4. *stellt fest*, daß für den 20. Februar und den 29. April 1996 weder der Beginn noch die Schließung einer Tagung angesetzt ist, bittet die Organe der Vereinten Nationen, am 20. Februar und 29. April 1996 von der Abhaltung von Sitzungen abzusehen, und ersucht das Sekretariat, bei der Abfassung des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders für 1997 entsprechende Regelungen zu treffen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, gegebenenfalls auch weiterhin die Einführung eines zweijährlichen Tagungsrhythmus für seine Nebenorgane zu erwägen;

6. *bittet* alle Organe, bei der Beantragung von Ad-hoc-Sitzungen, die allen Mitgliedstaaten offenstehen, angesichts der möglichen nachteiligen Auswirkungen solcher Sitzungen auf die bestmögliche Ausnutzung der Konferenzbetreuungsressourcen Zurückhaltung zu üben;

7. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Gesamtauslastungsfaktor für die Konferenzdienste im Jahre 1994 unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

8. *unterstützt* die vom Vorsitzenden des Konferenzausschusses unternommenen Initiativen mit dem Ziel, den Organen dabei behilflich zu sein, eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen und zu diesem Zweck eine realistische Einschätzung ihres diesbezüglichen Bedarfs vorzunehmen;

9. *ersucht* das Sekretariat, die vom Konferenzausschuß empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausnutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die mangelnde Auslastung der Konferenzeinrichtungen an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes und betont, daß diese Einrichtungen so wirksam wie möglich genutzt werden müssen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, mit den verschiedenen Organen und Ausschüssen Konsultationen abzuhalten, um die rationelle Aufteilung und die Auslastung aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen am Amtssitz, in den Büros der Vereinten Nationen und an anderen Dienstorten sicherzustellen, mit dem Ziel, die derzeitige Unausgewogenheit zu beheben und die Auslastung und Kostenwirksamkeit dieser Einrichtungen zu verbessern, und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1996 über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, daß sich alle Organe an die Regel bezüglich des Zusammentretens von Organen an ihrem jeweiligen Sitz zu halten haben, insbesondere Organe, deren Amtssitz nicht ausgelastet ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten Mittel für Konferenzdienste auf Antrag regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste für deren Tagungen bereitzustellen, unter Berücksichtigung des Vorrangs der Tagungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender enthalten sind, und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, namentlich die Resolutionen 33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 45/238 B vom 21. Dezember 1990, 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 B vom 23. Dezember 1994,

mit der Aufforderung an alle Organe, die Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben, ihren tatsächlichen Bedarf an solchen Protokollen fortlaufend zu überprüfen,

1. *beschließt* gemäß Ziffer 3 der Resolution 49/221 B, daß die folgenden Organe auch weiterhin Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben:

a) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

b) Erster Ausschuß;

c) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (bei der Abhaltung von Sitzungen zur Begehung von internationalen Tagen der Solidarität, die von der Generalversammlung verkündet wurden);

d) Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *billigt* die Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, seine Wortprotokolle durch Kurzprotokolle zu ersetzen²³;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltalls, seine Wortprotokolle durch nichtredigierte Niederschriften²⁴ zu ersetzen, und ersucht den Ausschuß, die Generalversammlung über den Konferenzausschuß bezüglich seine Erfahrungen mit nichtredigierten Niederschriften auf dem laufenden zu halten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Konferenzausschusses in Ziffer 75 seines Berichts²⁵ und ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung*, 50. Tagung, Beilage 23 (A/50/23) (Kap. I), Ziffer 56.

²⁴ Ebd., *Beilage 20* (A/50/20), Ziffer 180.

²⁵ Ebd., *Beilage 32*, (A/50/32).

C

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 10. Oktober 1995 gegenüber dem Fünften Ausschuß abgegebenen Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs, unter anderem über die Kosten für die Dokumentation²⁶,

in Anerkennung des Rechts der Mitgliedstaaten, über zwischenstaatliche Organe Berichte anzufordern,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten, indem sie bei solchen Anträgen Zurückhaltung üben, unmittelbar zur Reduzierung des Umfangs der Dokumentation beitragen können, was wiederum Einsparungen mit sich bringen würde,

sowie in der Erwägung, daß eine Verringerung der Nachfrage nach Dokumentation beziehungsweise ihres Umfangs die Qualität und rechtzeitige Veröffentlichung der Berichte verbessern könnte,

feststellend, daß Beschluß 1995/222 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. Mai 1995 mit dem Titel "Dokumentation" verlangt, daß das Sekretariat in bezug auf erheblich verspätete Berichte Rechenschaft ablegt,

sowie feststellend, daß einige Schritte, die vom Konferenz-ausschuß und vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltalls ergriffen wurden, zu geringeren Dokumentationskosten führen können, und ferner feststellend, daß die politischen und finanziellen Auswirkungen solcher Schritte von der Generalversammlung bewertet werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben zu verlangen, daß ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente verteilt werden,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die mit ihrer Resolution 36/117 A vom 10. Dezember 1981 bestätigte und mit ihrer Resolution 38/32 E vom 25. November 1983 bekräftigte bestehende Höchstgrenze von 32 Seiten beziehungsweise 24 Seiten für Dokumente, die für zwischenstaatliche Tagungen erstellt werden, nicht konsequent eingehalten wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Einhaltung der in Ziffer 1 genannten bestehenden Höchstseitenzahlen bei allen Dokumenten, die vom Sekretariat ausgehen, durchzusetzen, diese Höchstzahlen gegebenenfalls im Hinblick auf eine Verringerung des Gesamtvolumens der Dokumentation, ohne Beeinträchtigung der Qualität, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Konferenz-ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nur dort, wo es notwendig ist, Kurzbeschreibungen der Vorgeschichte der in den Berichten enthaltenen Themen samt einem Verweis auf die entsprechenden Dokumente aufzunehmen, eingedenk der Notwendigkeit, die Seitenzahl auf die in Ziffer 1 genannten Höchstgrenzen zu beschränken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß die Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente und gleichzeitig in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung steht;

5. *beschließt*, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

6. *ersucht* die Mitglieder aller Organe, mit Vorschlägen, mit denen neue Berichte angefordert werden, Zurückhaltung zu üben;

7. *bittet* alle Organe, die Möglichkeit der Vorlage ihrer Berichte in zwei- oder dreijährlichen Abständen zu erwägen, die Notwendigkeit aller periodischen Dokumente im Hinblick auf die Rationalisierung der Dokumentation und die Erzielung von Einsparungen zu überprüfen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

8. *ermutigt* die Mitglieder der zwischenstaatlichen Organe:

a) die Möglichkeit zu erwägen, mündliche Berichte zu verlangen, unbeschadet der vorgeschriebenen Bereitstellung von Informationen an die Delegationen in allen Amtssprachen;

b) die Erstellung konsolidierter Berichte über verwandte Themen unter einem einzigen Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt zu fordern, wo dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) mündliche Angaben über die geschätzten Kosten der von den Mitgliedstaaten angeforderten Dokumente oder Berichte zu machen, unbeschadet des Rechts der zwischenstaatlichen Organe, solche Dokumente oder Berichte anzufordern;

b) ein leserfreundlicheres und einheitlicheres Format der Berichte anzustreben, unter Berücksichtigung neuer Veröffentlichungstechnologien, mit einem Abschnitt über die Zielsetzung des Berichts, einer Zusammenfassung, Schlußfolgerungen und gegebenenfalls einer Darlegung der dem Organ vorgeschlagenen Maßnahmen, und diesbezügliche Vorschläge der Generalversammlung über den Konferenz-ausschuß vorzulegen;

10. *unterstützt* die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebene Empfehlung, wonach die gemeinsame Inspektionsgruppe gebeten werden soll, eine umfassende Untersuchung darüber anzustellen, welche Rolle Publikationen bei der Durchführung der Mandate der zwischenstaatlichen Organe spielen und in welchem Maß periodische Veröffentlichungen in dieser Hinsicht kostenwirksamer gestaltet werden können²⁷;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 4. Sitzung, und Korrigendum.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/50/7 und Korr.1), Ziffer 83.*

Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen, einschließlich Informationen über mögliche Einsparungen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

D

Die Generalversammlung,

unter Betonung dessen, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen auf Ersuchen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten von Tagungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß die Einführung neuer Technologien die Qualität, Kostenwirksamkeit und Effizienz der Konferenzdienste verbessert,

sowie betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen Zugang zum Bildplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten beim Erwerb der Technologie gegenübersehen, die ihnen den Zugriff auf das Bildplattensystem ermöglicht,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich ein umfassendes und genaues Kostenrechnungssystem für die Konferenzdienste zu entwickeln, der Generalversammlung über den Konferenzausschuß über die Fortschritte bei der Einführung des Systems Bericht zu erstatten und der Versammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Ergebnisse der Verwendung dieses Systems Bericht zu erstatten, im Einklang mit dem jeweiligen Mandat der beiden Organe;

2. *ermutigt* das Sekretariat, seine Bemühungen zur Verbesserung der Kostenwirksamkeit der Dokumentenproduktion ohne Beeinträchtigung des internationalen Charakters der Organisation fortzusetzen;

3. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß Vorschläge zu unterbreiten, was die Erleichterung des Zugangs für Entwicklungsländer zum Bildplattensystem in allen Amtssprachen anbelangt, unter Berücksichtigung der möglichen Einsparungen durch geringere Vervielfältigungs- und Verteilungskosten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Zuge dieser Bemühungen sicherzustellen, daß in allen Amtssprachen so bald wie möglich neue Technologien im Bereich der Konferenzdienste eingeführt werden, in umfassender Art und Weise ohne nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der Dienstleistungen, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Absprache mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre vorangegangenen Resolutionen über den Gebrauch der Sprachen in den Vereinten Nationen, namentlich die Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2247 (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 47/202 D vom 22. Dezember 1992, 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und 50/11 vom 2. November 1995,

sowie unter Hinweis auf das in Resolution 49/221 C vom 23. Dezember 1994 enthaltene Ersuchen an das Sekretariat, weiterhin zu sondieren, wie Konferenzdienste in einer Weise bereitgestellt werden können, die voll auf die Bedürfnisse der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien eingeht, dabei gleichzeitig den Qualitäts- und Terminanforderungen gerecht wird und den in Resolution 42/207 C der Generalversammlung vom 11. Dezember 1987 festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen gebührend achtet,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Vorschriften, durch welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Gremien und Organe der Vereinten Nationen festgelegt werden;

2. *betont* die Notwendigkeit, auch weiterhin sicherzustellen, daß die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amts- und Arbeitssprachen der Organisation und ihre gleichzeitige Verteilung in diesen Sprachen zu gewährleisten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Sekretariat mit Hilfe fortschrittlicher Technologien sowie durch verbessertes Management und erhöhte Produktivität weitgehend in die Lage versetzt worden ist, die wachsende Nachfrage nach Übersetzungs- und Dokumentationsdiensten zu bewältigen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Qualität der Übersetzungen in alle Amtssprachen zu verbessern, insbesondere von den Bemühungen des Arabischen Übersetzungsdienstes, den in Anhang II des Berichts des Konferenzausschusses an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung²⁸ enthaltenen Vorschlag umzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Prüfung der bei der Übersetzung in das Arabische verwendeten Terminologie und Methoden vorzunehmen, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zur Umsetzung von Phase II dieses Vorschlags zu beschleunigen und dem Konferenzausschuß auf seiner Arbeitstagung 1996 darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

²⁸ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 32 (A/49/32/Rev.1).

F

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/221 D vom 23. Dezember 1994,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Verbesserungen, die bei den Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen Mitgliedstaaten in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen im Verlauf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung und während der Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vorgenommen wurden,

1. *bringt dem Generalsekretär und dem Sekretariat für ihre raschen und wirksamen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/221 D ihre Anerkennung zum Ausdruck;*
2. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen auch für künftige Tagungen bereitzustellen;*
3. *beschließt, daß diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitgestellt werden.*

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Ersuchen Aserbaidschans, Georgiens, Kirgisistans, der Komoren, Lettlands, Liberias, São Tomé und Príncipes, Tadschikistans und Turkmenistans, alle Rückstände bei ihren veranlagten Beiträgen für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, für Friedenssicherungseinsätze oder für internationale Gerichte per 1. Januar 1996 und für das Jahr 1996 ausnahmsweise so zu behandeln, daß davon ausgegangen wird, daß sie Umständen zuzuschreiben sind, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß sich die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen infolgedessen nicht stellt,

1. *anerkennt, daß es wichtig ist, daß Ersuchen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vom Beitragsauschuß geprüft werden;*
2. *ersucht den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1996 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung darüber Bericht zu erstatten;*
3. *bittet die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zum Beleg ihrer Ersuchen so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um seine Arbeit zu erleichtern;*

4. *beschließt, den Bericht des Ausschusses über diese Angelegenheit so bald wie möglich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu prüfen.*

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

50/208. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁹ und anderer damit zusammenhängender Berichte³⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³¹ und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission³²,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips³³,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

Kenntnis nehmend von Kapitel III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁹ über Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem zum

²⁹ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30).

³⁰ A/C.5/50/5, A/C.5/50/11, A/C.5/50/23, A/C.5/50/24 und Korr.1 und A/C.5/50/29.

³¹ A/C.5/50/11, Anhang.

³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

³³ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitte II.A und B und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst, die Entwicklung der Marge, die Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes und die Erhebung von Bezugsdaten bei anderen internationalen Organisationen sowie von den im Fünften Ausschuß der Generalversammlung von den Mitgliedstaaten hierzu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

erneut bestätigend, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin angewandt wird,

erneut erklärend, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin gesichert bleiben muß,

1. *beschließt*, die Behandlung von Kapitel III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bis zur Wiederaufnahme ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht die Kommission, zur Erleichterung dieser Behandlung ihre Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft, und ihr Arbeitsprogramm entsprechend anzupassen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 172 b) des Berichts der Kommission dargelegten Ergebnissen der Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes, eingedenk der von den betreffenden Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

3. *ersucht* die Kommission und die zuständigen Behörden des betreffenden nationalen öffentlichen Dienstes, die noch bestehenden Schwierigkeiten beim Vergleich unterschiedlich angelegter öffentlicher Dienste und Dienstpostenbewertungssysteme im Rahmen der beschlossenen Methodik zu beseitigen und die Schlußfolgerungen in Ziffer 172 b) ii) und iii) ihres Berichts genauer auszuführen, damit die Studie über den höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst zum Abschluß gebracht wird, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Problemen, denen sich bestimmte Organisationen bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal in bestimmten fachlich hochspezialisierten Berufsgruppen gegenübersehen, erinnert an ihre grundsätzliche Befürwortung der Verwendung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen in Organisationen, die Probleme mit der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal haben, und ersucht die Organisationen in diesem Zusammenhang, diese Probleme durch die Sammlung entsprechender Daten genauer zu belegen, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung solcher Vergütungssätze abzugeben;

B. Fragen des Kaufkraftausgleichs

unter Hinweis auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Ort-zu-Ort-Erhebungen an den Amtssitzdienstorten,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in den Ziffern 280, 294, 296 und 297 ihres Berichts hinsichtlich der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems,

1. *begrüßt*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Kaufkraftausgleichssystems eingerichtet hat;

2. *ersucht* die Kommission, 1996 für Bedienstete, deren Dienort Genf ist, einen einzigen Kaufkraftausgleichsindex zu erstellen, der die Lebenshaltungskosten aller an diesem Dienort tätigen Bediensteten voll berücksichtigt und die Gleichbehandlung mit Bediensteten an anderen Amtssitzdienstorten sicherstellt;

3. *ersucht* die Kommission *außerdem*, auf die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems einzugehen und sie gegebenenfalls an ihre Arbeitsgruppe für den Kaufkraftausgleich weiterzuleiten, namentlich unter anderem die Frage des Kaufkraftausgleichs in der als Bezugsgrundlage des gemeinsamen Systems dienenden Stadt, die Behandlung der unterschiedlichen Nettobesoldung zwischen dem gemeinsamen System und dem als Vergleichsgrundlage dienenden öffentlichen Dienst, die Entwicklungen in dem als Vergleichsgrundlage dienenden öffentlichen Dienst und die Möglichkeit der teilweisen allmählichen Abschaffung der Auslandsdienst-Komponenten der Marge für Bedienstete mit langer Dienstzeit an einem Dienort, und ersucht die Kommission, alle Fragen des Kaufkraftausgleichssystems auf der Grundlage der Studie ihrer Arbeitsgruppe zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE LAUFBAHNGRUPPEN ÖRTLICH REKRUTIERTER BEDIENTETER

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, worin sie sich die Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen durch die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu eigen gemacht hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IV.A ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994, mit der sie die Kommission ersucht hat, mit der laufenden Erhebungsrunde an den Amtssitzdienstorten fortzufahren,

1. *vermerkt*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nach Abschluß der umfassenden Überprüfung der Gehaltserhebungsmethodik im Jahr 1997 einen weiteren Bericht über die Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitzdienstorten vorlegen wird;

2. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methodik zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Laufbahn-

gruppen örtlich rekrutierter Bediensteter nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methodik und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methodik zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Gehälter zwischen den beiden Laufbahngruppen untersucht;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Kapitel IV des Berichts der Kommission²⁹ beschriebenen Ergebnissen der Gehalts-erhebungen in New York, Genf und Rom;

III

ARBEITSPROGRAMM

unter Hinweis auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, Wege zur Senkung der Kosten ihrer Studien zu prüfen;

2. *ersucht außerdem* die Kommission sowie die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß allen Aspekten des Personalmanagements angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich auch der Verbesserung der nichtmonetären Aspekte der Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise in Artikel 14 der Satzung der Kommission festgeschrieben;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, den in Abschnitt I dieser Resolution behandelten Fragen in ihrem Arbeitsprogramm Vorrang einzuräumen;

IV

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 5 ihrer Resolution 49/223, in der sie die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, insbesondere des Artikels 6, wonach die Kommissionsmitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrnehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß in den Ziffern 54 bis 56 des Berichts der Kommission²⁹, eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effektivität zu ergreifen und versuchsweise neue Regelungen für die Festlegung des Termins und der Dauer ihrer Tagungen einzuführen, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Kommission, ihre Arbeit noch transparenter zu gestalten und dabei die maßgeblichen Artikel ihrer Satzung und ihrer Geschäftsordnung zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär *eingedenk* der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission

auf, durch das Auswahlverfahren für die Bewerber sicherzustellen, daß die Kommission über Mitglieder mit dem erforderlichen technischen Sachverstand und breiter Managererfahrung verfügt;

4. *vermerkt*, daß die Vertreter des Koordinierungsausschusses der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten beide ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission ausgesetzt haben, und ruft die betreffenden Organe auf, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nicht-Konfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

5. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß ihre Berichte klare und leicht verständliche Erläuterungen ihrer technischen Empfehlungen enthalten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/209. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola genehmigte (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III), und Resolution 1008 (1995) vom 7. August 1995, mit welcher der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 8. Februar 1996 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/227 B vom 20. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikations-

³⁴ A/50/651 und Add.1 und 2.

³⁵ A/50/814.

mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenübersieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38.878.476 US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, namentlich an diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Finanzierung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Februar bis 31. Dezember 1995 auf dem Sonderkonto für die Verifikations-

mission der Vereinten Nationen für Angola den zusätzlichen Betrag von 34.851.497 Dollar brutto (36.216.158 Dollar netto) bereitzustellen, zusätzlich zu der Mittelbewilligung von 150.000.000 Dollar brutto (148.000.000 Dollar netto) und der Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung von 65.912.903 Dollar brutto (63.067.742 Dollar netto), die bereits gemäß Versammlungsresolution 49/227 B veranlagt wurden;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 6 veranlagten Beträge den zusätzlichen Betrag von 34.851.497 Dollar brutto (36.216.158 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 31. Dezember 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis einschließlich 31. Dezember 1995 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.364.661 Dollar zu berücksichtigen ist;

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 537.900 Dollar brutto (502.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 8. Februar 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 537.900 Dollar brutto (502.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 8. Februar 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis 8. Februar 1996 auf dem Sonderkonto den Betrag von 36.698.400 Dollar brutto (36.049.700 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 36.698.400 Dollar brutto (36.049.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 8. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A und 50/451 B geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1996 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 648.700 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 8. Februar 1996 hinaus weiterzuführen, für die Aufrechterhaltung der Mission bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 28.229.100 Dollar brutto (27.730.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 76.218.600 Dollar brutto (74.871.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 30. April 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

15. *vermerkt mit Genugtuung* die freiwilligen Beiträge, die von Deutschland, Südafrika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika entrichtet wurden, und bittet um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/210. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia³⁶ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1014 (1995) vom 15. September 1995, sowie die Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

³⁶ A/50/650 und Add.1.

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung, und Korrigendum.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/232 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.684.042 US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *unterstützt* ausnahmsweise, in Ermangelung eines schriftlichen Berichts, die mündlichen Bemerkungen und

Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß zwischen der Beobachtermission und der Schutztruppe der Vereinten Nationen Dienstposten ausgetauscht wurden, was im Bericht des Generalsekretärs nicht entsprechend zum Ausdruck kommt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis zum 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 9.773.600 Dollar brutto (9.608.200 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 9.773.600 Dollar brutto (9.608.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995 und 1996⁴ zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Januar 1996 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 165.400 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 226.890 Dollar brutto (224.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachter-

mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 226.890 Dollar brutto (224.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich einer Verlängerung des Mandats der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 1996 Verpflichtungen in Höhe von 12.169.600 Dollar brutto (11.838.800 Dollar netto) einzugehen und diesen Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 dieser Anlage vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

50/211. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda³⁸ sowie des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission angepaßt und letztmalig bis zum 8. März 1996 verlängert hat, sowie auf alle vorhergehenden Ratsresolutionen über die Hilfsmission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 74.322.512 US-Dollar, was 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Hilfsmission bis zu dem am 8. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *unterstützt* ausnahmsweise, in Ermangelung eines schriftlichen Berichts, die mündlichen Bemerkungen und Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 8. März 1996 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda den Betrag von 32.324.500 Dollar brutto (31.828.900 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 32.324.500 Dollar brutto (31.828.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 8. März 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 495.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. März 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" während der fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

³⁸ A/50/712.

50/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁹ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

1. *beschließt*, unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gegenüber der Generalversammlung gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitzustellen, damit das Internationale Gericht seine Tätigkeit bis zum 31. März 1996 weiterführen kann;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von insgesamt 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 für das Internationale Gericht auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

³⁹ A/C.5/50/41.

⁴⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 42. Sitzung, und Korrigendum.

50/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴¹, und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

feststellend, daß der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 1996 detaillierte Voranschläge zum Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für Ruanda für das gesamte Jahr 1996 vorgelegt werden,

1. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitzustellen, unbeschadet der Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für 1996 gegebenenfalls noch abgibt;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995 auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen wird;

⁴¹ A/C.5/50/16 und A/C.5/50/47.

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996, die für das internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990 und 47/214 vom 23. Dezember 1992,

unter Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die normalen Verfahren zur Erstellung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴² sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses,

1. *begrüßt* die rechtzeitige Ausarbeitung und vermerkt die verbesserte formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

2. *wiederholt* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, in künftige Haushaltsdokumente entsprechende Prognosen für Ausgaben des ordentlichen Haushalts und für außerplanmäßige

Ausgaben bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraumes aufzunehmen, um einen Vergleich mit dem im Entwurf des Programmhaushaltsplans angemeldeten Mittelbedarf zu ermöglichen;

3. *schließt sich* unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfunddreißigste Tagung⁴³ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 an;

4. *bedauert*, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß nicht in der Lage gewesen ist, während der Beratungen auf seiner fünfunddreißigsten Tagung Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen einiger Haushaltskapitel abzugeben;

5. *wiederholt*, daß die im Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Aktivitäten auf dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 45/253 und 47/214 beschlossenen mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997⁴⁴ samt Revisionen und anderen maßgeblichen zwischenstaatlichen Beschlüssen beruhen müssen und daß sie auf die volle Durchführung der von der Versammlung gebilligten Mandate, Politiken und Prioritäten ausgerichtet sein sollen;

6. *unterstreicht* die Rolle der zuständigen zwischenstaatlichen Organe bei der Behandlung der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage ihrer Empfehlungen zum Haushaltsplan;

7. *wiederholt außerdem*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß ihre Resolutionen 48/218 A und B vom 23. Dezember 1993 beziehungsweise vom 29. Juli 1994 über die Verstärkung der externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht berücksichtigt worden sind;

9. *bedauert*, daß der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans die in den Resolutionen 45/253 und 47/214 festgelegten Prioritäten nicht vollständig beachtet hat;

10. *wiederholt ferner*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans die von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten in vollem Umfang berücksichtigen muß;

11. *beschließt*, in der endgültigen veröffentlichten Fassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den

⁴³ Ebd., Beilage 16 (A/50/16).

⁴⁴ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/47/6/Rev.1 und Korr.1), Vol. I und II.

⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1), Vol. I und II.

Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴² die folgenden Änderungen in den Programmbeschreibungen vorzunehmen:

a) Bezugnahmen auf "Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" werden erforderlichenfalls in "kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" abgeändert;

b) in Ziffer 71, Satz 3 der Einleitung, wird die Formulierung "in Osteuropa und den Übergangsländern" durch die Formulierung "für Länder mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften" ersetzt;

c) in Ziffer 1.37, Satz 4, wird nach dem Wort "Bemühungen" die Formulierung "um die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie" angefügt;

d) in den Ziffern 2.48 und 2.48.1 a) iii) werden die Worte "die Frontstaaten" und in Ziffer 2.104.3 b) die Formulierung ", jedoch nicht in Afrika" gestrichen;

e) der Schluß von Ziffer 7A.41 wird wie folgt gefaßt: "zur Förderung der Integration mit den einzelstaatlichen Maßnahmen etwa mittels eines Programmansatzes, der einzelstaatlichen Durchführung und der Landesstrategiekonzepte, auf Antrag der Empfängerregierungen.";

f) der Beginn von Ziffer 8.3 wird wie folgt gefaßt: "Hauptziel der Hauptabteilung wird die Förderung einer Gesamtkonzeption der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der Entwicklung sein, namentlich die Erarbeitung von Perspektiven für eine bestandfähige, ausgewogene und partizipative Entwicklung. Die Hauptabteilung wird einen koordinierten Ansatz für die Behandlung der wichtigsten grundsatzpolitischen Fragen erarbeiten und fördern. Zu diesem Zweck wird die Hauptabteilung Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessierten dabei behilflich sein, festzustellen,...";

g) in Ziffer 8.6, vorletzter Satz, wird nach dem Wort "Regulierung" die Formulierung "sowie eine Analyse von Fragen wie der Rolle der Märkte bei der Wachstumsförderung, der Bereitstellung öffentlicher Güter, der Marginalisierung und der sozialen Integration, der Erschließung der Humanressourcen, der Auswirkung von Wirtschaftssanktionen und dem Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung" eingefügt;

h) in Ziffer 8.41 soll der letzte Satz lauten: "In Anbetracht der jüngsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen ist es noch notwendiger, Entwicklung als einen zunehmend integrierten Prozeß aufzufassen, der durch wirtschaftliche, soziale und politische Querverbindungen gekennzeichnet ist.";

i) in Ziffer 8.42 wird Satz 3: "Was die sicherheitspolitisch-wirtschaftlichen Aspekte betrifft, wird das Hauptgewicht auf der Analyse der Querverbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Fragestellungen und Politiken liegen." gestrichen; der letzte Satz wird wie folgt gefaßt: "Ein weiterer Schwerpunkt des Unterprogramms wird in der Berichterstattung an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat (nach Bedarf) über die Auswirkungen multilate-

raler Wirtschaftssanktionen, über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die Beteiligung betroffener Länder am Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit und die Wiederherstellung von durch Krisen beeinträchtigten Gebieten liegen, im Rahmen der Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995 und 50/58 E vom 12. Dezember 1995.";

j) der Beginn von Ziffer 8.66 a) soll lauten: "Ein neuer Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für Forschung, Analyse und Grundsatzstudien betreffend internationale Wanderungsbewegungen, insbesondere Flüchtlingsströme und die Ursachen, Auswirkungen und unterschiedlichen Folgen solcher Bewegungen, einschließlich der Menschenrechtsaspekte und der wirtschaftlichen Folgen solcher Bevölkerungsbewegungen.";

k) in Ziffer 9.8 werden nach dem Wort "Entwicklungsförderung" die Worte "für Übergangsländer mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften" eingefügt;

l) in Ziffer 9.8 e) wird die Formulierung "; gleichzeitig wird die Funktion Stipendiengewährung und Rekrutierung technischer Berater in Genf nicht mehr weitergeführt" gestrichen;

m) in Ziffer 9.21, Sätze 3 und 4, wird die Formulierung "Hilfe wird gewährt" durch die Formulierung "Auf Antrag der Regierungen wird Hilfe gewährt" ersetzt;

n) in Ziffer 9.24, Satz 2, wird die Formulierung "einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung" durch die Formulierung "eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung" ersetzt, und die Formulierung "sowie gegebenenfalls im Rahmen des Kontinuums Frieden-Entwicklung" gestrichen;

o) in Ziffer 9.29 wird nach den Worten "Agenda 21" die Formulierung "im Kontext der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und eines integrierten Ansatzes in Umwelt- und Entwicklungsfragen" eingefügt;

p) in Ziffer 10A.4 ist der Liste der Nebenorgane die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung hinzuzufügen;

q) in Ziffer 13.13 werden in Satz 1 nach den Worten "planmäßig organisierte Formen" die Worte "wie beispielsweise der unerlaubte Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie" eingefügt;

r) in Ziffer 18.28 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "All diese Tätigkeiten werden auf Antrag interessierter Regierungen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten durchgeführt.";

s) in Ziffer 20.15 wird in Satz 1 vor dem Wort "durchgeführt" die Formulierung "auf Antrag der Regierungen im Einklang mit ihren nationalen Programmen und Prioritäten" eingefügt;

t) in Ziffer 20.22 wird in Satz 1 die Formulierung "in der geänderten Fassung" durch die Formulierung "in der mit

Resolution 47/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992 und späteren diesbezüglichen Resolutionen geänderten Fassung" ersetzt;

u) in Ziffer 21.2 wird am Ende von Satz 1 die Formulierung ", namentlich der Resolution 48/121 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, mit der die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt wurden, sowie der Resolution 48/141 desselben Datums, mit der die Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geschaffen wurde." angefügt und der Rest von Ziffer 21.2 gestrichen;

v) die Ziffern 21.3 bis einschließlich 21.6 werden gestrichen und die folgenden Ziffern entsprechend neu numeriert;

w) in Ziffer 24.4 wird im letzten Satz nach den Worten "mit Nachdruck für humanitäre Belange einsetzen" die Formulierung "eingedenk der Führungsrolle des Generalsekretärs und in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu Resolution 46/182 festgelegten Leitsätzen, namentlich der Unparteilichkeit, der Menschlichkeit und der Neutralität" eingefügt;

x) am Ende von Ziffer 24.18.1. h) wird die Formulierung "und die Ausarbeitung von Regelungen zur Einschränkung der Lagerung und Herstellung von Landminen (XB) und des Handels damit einleiten" gestrichen;

y) in Ziffer 25.1 wird die Bezugnahme auf Dokument A/49/6 gestrichen;

z) in Ziffer 25.11 wird der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt: "In diesem Kontext zielen die Tätigkeiten der Informationszentren der Vereinten Nationen und die Programme der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, einschließlich derer zur Unterstützung großer Konferenzen der Vereinten Nationen, darauf ab, die Haupttätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterstützen, unter besonderer Betonung derjenigen auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und anderer politischer Angelegenheiten, wie der Palästinafrage, im Einklang mit Resolution 48/44 B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993. Die Tätigkeit der Zentren und der Hauptabteilung, die Produktion von Zeitschriftenartikeln und von Radio- und Fernsehsendungen sowie eine Reihe wichtiger Veröffentlichungen haben alle wesentlich zur Förderung dieses Verständnisses auf der ganzen Welt beigetragen.";

aa) in Ziffer 25.12.3 b) ii) wird nach der Bezugnahme auf die Agenda für den Frieden die folgende Formulierung eingefügt: ", wie von der Generalversammlung bereits in ihren Resolutionen 47/120 A und B gebilligt,";

bb) in Ziffer 25.91 soll Satz 1 wie folgt lauten: "Den Informationszentren kommt bei der Zusammenstellung, Analyse und Zusammenfassung von Informationen sowie bei der Versorgung des Amtssitzes mit Analysen, Nachrichtenüberblicken und Pressestimmen über Entwicklungen im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen,

namentlich solchen, die mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit im Zusammenhang stehen, eine entscheidende Bedeutung zu.";

cc) in Ziffer 26C.58 wird folgender Buchstabe f) angefügt: "f) Erteilung einer Sprachausbildung in den sechs Amtssprachen."; in Ziffer 26C.58.5 soll Satz 1 wie folgt lauten: "Sprachausbildung in den sechs Amtssprachen wird gemäß den Resolutionen 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 43/224 D vom 21. Dezember 1988 und 50/11 vom 2. November 1995 angeboten."

dd) in Ziffer 29.3 wird in Satz 1 vor dem Wort "Friedenssicherung" das Wort "Entwicklung," eingefügt;

ee) Ziffer 29.4 soll wie folgt lauten: "Die Ziele des Programms bestehen namentlich darin, die Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung und der Regeln, Vorschriften und Leitsätze der Vereinten Nationen sicherzustellen, die Programmdurchführung zu überwachen und die erzielten Ergebnisse zu bewerten, die Verwendung der Finanzmittel der Vereinten Nationen zu prüfen und zu bewerten, um die Durchführung der Programme und der Aufträge der beschlußfassenden Organe zu gewährleisten, behauptete Verstöße gegen Regeln, Vorschriften und einschlägige Verwaltungsanordnungen zu untersuchen und auf der Grundlage dieser Prüfungen, Inspektionen und Untersuchungen im Einklang mit Resolution 48/218 B Vorgehensweisen und Maßnahmen für die Förderung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz zu empfehlen";

ff) in Ziffer 29.26 a) ist in Satz 1 das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi der Aufzählung hinzuzufügen;

II

betonend, daß Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang umgesetzt werden müssen,

sowie betonend, daß auftragsgemäße Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind,

Kenntnis nehmend von den in Kapitel I des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴⁵ genannten Bereichen, in denen der Beratende Ausschuß, ohne derzeit Kürzungen zu empfehlen, Einsparungen für möglich hält, namentlich Produktivitätsgewinne durch technologische Neuerungen, Überprüfung des Publikationsprogramms, strenge Kontrolle der Ausgaben für Reisen und Berater, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem jeweiligen Anteil der Laufbahngruppen sowie die Möglichkeiten genauerer Kostenprognosen,

1. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushalts-

⁴⁵ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/50/7 und Korr.1).

fragen in Kapitel I seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte Haushaltsverfahren;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, den Prozeß der Ausarbeitung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 effizienter zu gestalten;

4. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern;

5. *vermerkt*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, laufend weitere Effizienzsteigerungen zu erzielen und daß Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Millionen US-Dollar während des Zweijahreszeitraums eine realistische Erwartung wären;

6. *beschließt*, daß die Einsparungen im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die volle Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung möglichst bald, spätestens jedoch am 31. März 1996 über den Beratenden Ausschuß einen Bericht mit Vorschlägen über mögliche Einsparungen zur Behandlung und Billigung vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Vorschläge über weitere Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, zur Eindämmung der Verwaltungskosten und zur Erzielung von Einsparungen in der Organisation vorzulegen, mit dem Ziel, die Programmausführung und die Durchführung aller Programme und Tätigkeiten, für welche die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei diesen Vorschlägen die in Kapitel I des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 genannten Bereiche zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Sparvorschlägen die gerechte, ausgewogene und nichtselektive Behandlung aller Haushaltskapitel sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zusätzlich zu dem alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltsvollzugsbericht spätestens am Ende der fünfzigsten Tagung sowie im Juni 1997 einen Programmvollzugsbericht über die Auswirkungen der genehmigten Sparmaßnahmen auf die Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eingedenk der Priorität, die den am wenigsten entwickelten Ländern zu-

kommt, sicherzustellen, daß im Programmhaushaltsplan 1996-1997 angemessene Mittel für Tätigkeiten bereitgestellt werden, die sich ausdrücklich auf diese Länder beziehen;

13. *beschließt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen für 1996-1997 vorbehaltlich einer Überprüfung im Zusammenhang mit den vorstehenden Ziffern sowohl im Höheren Dienst als auch im Allgemeinen Dienst jeweils 6,4 Prozent betragen wird;

III

1. *billigt* vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen die Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Kapitel II seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴⁵ und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung die mit ihrem Beschluß 47/454 vom 23. Dezember 1992 beschlossenen Modalitäten zur Verstärkung der externen Aufsichtsmechanismen zu prüfen;

Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Büro des Präsidenten der Generalversammlung eine angemessene Mittelausstattung erhält;

4. *akzeptiert* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Höhe der Mittel für den Beratenden Ausschuß;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die rangmäßige Einstufung der Stelle des Exekutivsekretärs des Rates der Rechnungsprüfer weiter zu prüfen, dabei die gestiegene Arbeitsbelastung des Rates sowie die Resolutionen 48/218 A und B der Generalversammlung über die Stärkung der externen Aufsichtsorgane zu berücksichtigen und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans 1998-1999 darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 2. Politische Angelegenheiten

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalstand der Abteilung für die Rechte der Palästinenser auf dem für 1994-1995 genehmigten Niveau zu halten, den Personalbedarf der Abteilung im Lichte der Entwicklungen im Nahen Osten weiter zu prüfen und der Generalversammlung erforderlichenfalls darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Mittelbedarf des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes im Lichte der Entwicklungen im Nahen Osten weiter zu prüfen und der Generalversammlung erforderlichenfalls darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß angemessene Mittel bereitgestellt werden, damit die fortgesetzte Wahrnehmung der zuvor vom Büro des Koordina-

tors für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Libanons wahrgenommenen Aufgaben nach Bedarf gewährleistet ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Ziffer II.4 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans empfohlen, die Besoldungsgruppenstruktur in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu überprüfen, sowie, wie in Ziffer II.15 des Berichts des Beratenden Ausschusses empfohlen, die Aufgabenverteilung zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um eine klare Abgrenzung ihrer jeweiligen Aufgaben sicherzustellen und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

10. *beschließt*, den für Reisen angemeldeten Mittelbedarf des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Lichte der tatsächlichen Ausgabenstruktur weiter zu prüfen und dazu im Rahmen der revidierten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nach Bedarf Vorschläge zu unterbreiten;

Kapitel 3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen

11. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs in Kapitel 3 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zur gesamten Bandbreite verwaltungstechnischer Unterstützung für Ad-hoc-Missionen im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs, Friedenssicherungseinsätze und andere Sondermissionen sowie Feldeinsätze sowie von den Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses;

12. *beschließt* in diesem Zusammenhang, die Zahl der Dienstposten und die Höhe der für Kapitel 3 bewilligten Mittel bis zum 31. März 1996 anlässlich der umfassenden Überprüfung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zu überprüfen;

Kapitel 5. Internationaler Gerichtshof

13. *ersucht* alle zuständigen Stellen in Den Haag, die Verhandlungen zur Erzielung von Einsparungen durch gemeinsame Verwaltungsdienste fortzusetzen;

14. *akzeptiert* vorbehaltlich der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses den Vorschlag des Generalsekretärs zur Vergrößerung der Räumlichkeiten des Internationalen Gerichtshofs, unbeschadet der Ergebnisse einer weiteren Überprüfung im Rahmen des in Abschnitt II Ziffer 7 dieser Resolution angeforderten Berichts über mögliche Einsparungen;

Kapitel 6. Rechtsfragen

15. *nimmt Kenntnis* von den Zusicherungen des Generalsekretärs, wonach unter Kapitel 6 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans ausreichende Mittel vorhanden sind, um den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 49/60 vom 9. Dezember 1994 und 50/53 vom 11. Dezember 1995 betreffend Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus umzusetzen;

Kapitel 7A. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung

16. *genehmigt* die Bereitstellung von 500.000 US-Dollar als Beitrag der Vereinten Nationen zur Finanzierung der Tätigkeiten des Verbindungsdienstes zu den nichtstaatlichen Organisationen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für Anschlußmaßnahmen an den vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung und die vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz sowie Mittel für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klimaänderung bereitstehen;

Kapitel 7B. Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung

18. *beschließt*, gemäß Abschnitt V ihrer Resolution 49/219 vom 23. Dezember 1994 im Programmhaushaltsplan ein eigenständiges Kapitel für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/214 revidierten Fassung zu schaffen;

19. *beschließt außerdem*, zur Stärkung der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Programm 45 in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/214 revidierten Fassung eine P-5-Stelle zu schaffen und einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes aus Kapitel 26H des Entwurfes des Programmhaushaltsplans umzuwidmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe der für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit "Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" bestimmten Mittel zu überprüfen und Vorschläge zur Stärkung dieser Aktivitäten vorzulegen, unter Berücksichtigung der Resolutionen 47/214 sowie 49/142 vom 23. Dezember 1994 und der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 101 seines Berichts⁴³ an die fünfzigste Tagung der Generalversammlung, und der Versammlung vor Ende ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 8. Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse

21. *unterstützt* die in Tabelle 8.3 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltenen Vorschläge des Generalsekretärs, in der interne Stellenverlegungen innerhalb der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse bereits berücksichtigt sind, und *ersucht* den Generalsekretär, die Personalbesetzung der Hauptabteilung mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung, namentlich auch durch mögliche Stellenverlegungen, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 9. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung

22. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von dem drastischen Rückgang bei den außerplanmäßigen Mitteln für die Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, der sich nachteilig auf ihre Fähigkeit zur Durchführung ihrer auftragungsgemäßen Tätigkeiten ausgewirkt hat, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die Mobilisierung von außerplanmäßigen Mitteln zu bemühen;

23. *unterstützt* grundsätzlich die in dem Vorschlag des Generalsekretärs festgehaltenen Managementziele;

24. *unterstützt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 9.25 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

25. *beschließt*, daß die Dienstposten und die mit ihnen verbundenen Aufgaben, deren Verlegung nach New York in Ziffer 9.54 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans empfohlen wird, in Genf bleiben werden, bis der Generalsekretär eine umfassende Prüfung der Auswirkungen einer Verlegung auf die Programmdurchführung vorgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, darüber möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, größtmögliche Effizienz zu erreichen;

Kapitel 10A. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

26. *genehmigt* die Schaffung einer P-4-Stelle für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz über kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 genehmigt, und ersucht den Generalsekretär, diese Position vorrangig zu besetzen;

27. *beschließt*, die D-2-Stelle für Tätigkeiten betreffend transnationale Unternehmen vorläufig beizubehalten;

Kapitel 11. Umweltprogramm der Vereinten Nationen

28. *vertagt* einen Beschluß über die Streichung der P-5-Stelle eines Energiesachverständigen, bis die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Generalsekretär während der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung vorzulegenden Informationen eine Überprüfung aller Dienstposten vorgenommen hat, die zum 29. November 1995 seit dem 1. Januar 1994 unbesetzt waren;

Kapitel 13. Verbrechensbekämpfung

29. *billigt* die Umwandlung der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in eine Abteilung und die folgende Neueinstufung der D-1-Stelle des Leiters der Unterabteilung nach D-2;

30. *billigt außerdem* die Schaffung zweier P-3-Stellen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterprogramm 2 (gemeinsame Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität) und Unterprogramm 3 (Verbrechensverhütung

und Strafrechtspflege) des Kapitels 13 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

31. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Stärkung der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu überprüfen, ob die für Maßnahmen zur Verbrechenverhütung auf regionaler Ebene bereitgestellten Mittel ausreichend sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Stand der Umsetzung des von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 1/1 vom 29. April 1992⁴⁶ verabschiedeten strategischen Managementplans der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Bericht zu erstatten, insbesondere auch über diejenigen Tätigkeiten, die zu nachweislichen Ergebnissen bei der Bekämpfung des internationalen Verbrechens geführt haben, die internationale Rechtsdurchsetzung unterstützt haben oder auf andere Weise zur Erfüllung bestehender Mandate des Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger oder von Mandaten der Kommission beigetragen haben;

Kapitel 14. Internationale Drogenbekämpfung

33. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs, zur Stärkung der Kapazität des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zwei zusätzliche P-3-Stellen zu schaffen;

Kapitel 18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik

34. *unterstreicht* die in Ziffer 33.68 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 bekundete dringende Notwendigkeit, in enger Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Handels damit in Lateinamerika und der Karibik zu untersuchen und zu beschreiben, und billigt die Schaffung einer P-4-Stelle, im Wege der geltenden Einstufungsverfahren, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterprogramm 9 (Soziale Entwicklung) zur Wahrnehmung der in Ziffer 33.69 des mittelfristigen Plans genannten Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Programm;

Kapitel 20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit

35. *billigt* für dieses Kapitel Ausgaben in gleicher Höhe wie 1994-1995;

Kapitel 21. Menschenrechte

36. *bekräftigt* die Rolle des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wenn es darum geht, die Verwirklichung aller Menschenrechte, einschließlich des

⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 10 (E/1992/30)*, Kap. I, Abschnitt C.

Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen und die Unterstützung der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen für diesen Zweck zu verstärken;

37. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem laufenden Prozeß der Umstrukturierung des Zentrums für Menschenrechte, im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würde;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Aufnahme in den nächsten mittelfristigen Plan geeignete programmatische Anschlußmaßnahmen zu den von dieser Unterabteilung durchzuführenden Tätigkeiten auszuarbeiten, insbesondere Anschlußmaßnahmen zur Durchführung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁷ im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 50/184 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995;

39. *beschließt*, daß der Generalsekretär bis zum 31. März 1996 der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Bericht erstatten und dabei unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern 36 und 37 sowie der Umstrukturierung des Zentrums Vorschläge über die angemessene Höhe und die Aufteilung der Mittel für das Zentrum für Menschenrechte vorlegen wird;

40. *unterstützt* bis zur Prüfung des Berichts des Generalsekretärs die in Ziffer VI.11 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Empfehlungen;

Kapitel 24. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten

41. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs zur Höhe der Kapitel 24 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zugewiesenen Mittel;

42. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den drastischen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, der sich nachteilig auf die Fähigkeit der Hauptabteilung zur Durchführung ihrer auftragsgemäßen Tätigkeiten ausgewirkt hat, und *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um die Mobilisierung von außerplanmäßigen Mitteln zu bemühen;

Kapitel 25. Öffentlichkeitsarbeit

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazität und die Wirksamkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu evaluieren, unter anderem auch, was die Gewinnung und Verbreitung von Informationen betrifft, unter Berücksichtigung elektronischer Informationen, wo diese zugänglich sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek zu überprüfen, mit dem Ziel, ihre Effizienz und Effektivität zu verbessern;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für eine effizientere Nutzung der internen Druckereidienste zu sorgen und die externe Vergabe von Druckaufträgen auf Fälle zu beschränken, in denen dies unumgänglich ist, es sei denn, daß externe Auftragnehmer die gleichen Dienste zu niedrigeren Kosten bereitstellen;

46. *beschließt*, daß die Normen, die herangezogen werden, um das Arbeitsvolumen und die Zusammensetzung des Personals zu bestimmen, das Dienste für internationale Konferenzen außerhalb des Amtssitzes erbringt, zu ändern sind, um die Kosten dieser Tätigkeiten durch den Einsatz fortgeschrittener Technologien zu senken;

47. *verweist erneut* auf ihre Resolution 50/84 C vom 15. Dezember 1995 über Öffentlichkeitsarbeit betreffend Palästina und *ersucht* den Generalsekretär, während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für diese Tätigkeit erforderlichen Mittel bereitzustellen;

48. *bekräftigt*, welche Bedeutung die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der wirksamen und umfassenden Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin angemessene Mittel bereitzustellen, damit sie ihre auftragsgemäßen Tätigkeiten durchführen können;

49. *bekräftigt außerdem*, daß die Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin für die Verbreitung von Informationen wichtig sind, und *ersucht* den Generalsekretär unter Berücksichtigung von Ziffer 7 der Resolution 50/31 B der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995, für diesen Zweck auch weiterhin angemessene Mittel bereitzustellen;

Kapitel 26. Verwaltung und Management

50. *beschließt*, den in Kapitel 26A des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltenen Vorschlag zur Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Reform der internen Rechtspflege zurückzustellen, bis die Generalversammlung einen Beschluß zu dieser Frage faßt;

51. *ersucht* den Generalsekretär in Anbetracht der gestiegenen Arbeitsbelastung des Fünften Ausschusses, dem Sekretär des Fünften Ausschusses möglichst bald, spätestens jedoch vor Beginn des ersten Teils der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Stellvertreter beizugeben;

52. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Kapitel 26B des Entwurfs des Programmhaushaltsplans bezüglich der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses;

⁴⁷ Resolution 41/128, Anlage.

53. *beschließt* diesbezüglich, die Zahl der Stellen und die Höhe der Haushaltsmittel für Kapitel 26B bis zum 31. März 1996 im Rahmen der umfassenden Prüfung des Unterstützungskontos für Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen;

54. *beschließt außerdem*, die beiden P-2-Stellen der Sprachkurs-Koordinatoren und die beiden Stellen der Vollzeit-Sprachlehrer im Aus- und Fortbildungsdienst beizubehalten;

55. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, eine umfassende Prüfung der Auslagerung von Leistungen, insbesondere des Auftragsvergabeprozesses, durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, die Verlängerung der Anwendung von Abschnitt XVII der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 bezüglich der Sprachausbildung an allen Hauptdienstorten der Vereinten Nationen zu erwägen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

57. *beschließt ferner*, den derzeit in Kraft befindlichen Stellenplan 1994-1995 für Konferenz- und Bibliotheksdienste in Wien beizubehalten;

58. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden, sachbezogenen und rechtzeitigen Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär über Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

59. *vermerkt* die Versicherungen des Generalsekretärs, wonach ausreichende Mittel vorhanden sind, um auch während künftiger Tagungen der Versammlung im Zeitraum 1996 und 1997 die Bereitstellung verbesserter Dienste und Einrichtungen für bilaterale Treffen und Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise wie während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu gewährleisten;

60. *unterstützt* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend Kapitel 26H des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, mit Ausnahme der nach Kapitel 7B übertragenen Stelle des Allgemeinen Dienstes;

Kapitel 27. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

61. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, andere, kostengünstigere Methoden der Erhebung von Preisdaten und der Durchführung ihrer Studien über Lebenshaltungskosten zu prüfen, unter Heranziehung des Bereichs Personalwesen und -management, privater und staatlicher Quellen sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auslagerung an externe Dienstleistungsbetriebe, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

62. *unterstützt* das Ersuchen des Beratenden Ausschusses, die Gemeinsame Inspektionsgruppe möge ihre Praxis der Zuteilung von Reisegeldern überprüfen, um deren möglichst effiziente Verwendung sicherzustellen, und empfiehlt die Schaffung eines Systems der Zuteilung von Reisegeldern auf der Grundlage konkreter Studien und Tätigkeiten im Zu-

sammenhang mit der Durchführung des von der Gruppe gebilligten Arbeitsprogramms;

63. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, geeignete Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, daß das System für die Zuteilung von Reisegeldern und die Arbeitspraxis, die in Ziffer 62 vorgesehen sind, beachtet werden;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die freien Stellen im Sekretariat der Gemeinsamen Inspektionsgruppe möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1996 zu besetzen;

65. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Verstärkung der externen Aufsichtsmechanismen und in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe sowie unter Einhaltung der Verfahren für die Konsultation mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung im Rahmen der revidierten Voranschläge für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Vorschläge zur Stärkung des Sekretariats der Gruppe vorzulegen;

Kapitel 28. Sonderausgaben

66. *ersucht* den Generalsekretär, die Kosten der freiwilligen Weiterversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 29. Amt für interne Aufsichtsdienste

67. *stimmt* der Schaffung der folgenden Stellen zu: zwei Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 (Überwachung und Inspektion), einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 (Evaluierung), einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 (Disziplinaruntersuchungen), einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 (Disziplinaruntersuchungen) und einen Dienstposten der Besoldungsgruppen P-3/4 (Disziplinaruntersuchungen);

68. *stimmt außerdem* vorläufig, vorbehaltlich der Vorlage der Arbeitsauslastungsanalysen und der Dienstpostenbeschreibungen, der Schaffung der übrigen vom Beratenden Ausschuß gebilligten Stellen zu;

Kapitel 31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

69. *beschließt*, daß im Zweijahreszeitraum 1996-1997 nur unerläßliche Reparaturen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufschub die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden würde, einen Verstoß der Organisation gegen örtliche Bauvorschriften darstellen würde oder längerfristig nicht kostengünstig wäre, und daß sich die Voranschläge für Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten infolgedessen um 12 Millionen US-Dollar verringern;

70. *nimmt Kenntnis* von den Versicherungen des Sekretariats bezüglich des Standes der Durchführung des Bauvorhabens der Vereinten Nationen in Addis Abeba und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das Bauvorhaben wie genehmigt fertiggestellt wird;

Kapitel 33. Internationale Meeresbodenbehörde

71. *billigt* die in Kapitel 26E des Entwurfs des Programmhaushaltsplans veranschlagten Mittel für Konferenzdienste für die Internationale Meeresbodenbehörde;

72. *billigt außerdem* die vom Beratenden Ausschuß empfohlene Höhe der Mittel für die Verwaltungsausgaben der Internationalen Meeresbodenbehörde, mit der Maßgabe, daß Ausgaben, die einen Betrag von 776.000 Dollar übersteigen, ausnahmsweise aus den in Kapitel 31 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans vorgesehenen Mitteln finanziert werden;

Einnahmenkapitel 3

73. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktion und den Betrieb der Garagen an den Hauptdienstorten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ausreichende Parkmöglichkeiten bereitzustellen, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

74. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, das Management der Restaurantbetriebe am Amtssitz zu prüfen

und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

1. *beschließt*, daß die den Ausgabenkapiteln 1 bis 33 nach Abschnitt III dieser Resolution entsprechenden Beträge sich auf eine vorläufige Gesamtsumme von 2.712.265.200 US-Dollar belaufen;

2. *beschließt außerdem*, daß die veranschlagte Höhe der während des Zweijahreszeitraums zu erzielenden Einsparungen 103.991.200 Dollar beträgt;

3. *beschließt ferner*, daß die für 1996-1997 insgesamt veranschlagten Ausgaben 2.608.274.000 Dollar betragen;

4. *beschließt daher*, die Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf der Grundlage eines Betrages von 2.608.274.000 Dollar zu veranlassen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/215. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 folgenden Beschluß:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.608.274.000 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	(in US-Dollar)
EINZELPLAN I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	<u>40.348.200</u>
EINZELPLAN I INSGESAMT	<u>40.348.200</u>
EINZELPLAN II Politische Angelegenheiten	
2. Politische Angelegenheiten	60.989.500
3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	102.868.200
4. Weltraumfragen	<u>4.705.500</u>
EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>168.563.200</u>
EINZELPLAN III Internationale Rechtspflege und Völkerrecht	
5. Internationaler Gerichtshof	21.339.600
6. Rechtsfragen	<u>31.605.400</u>
EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>52.945.000</u>

Kapitel	(in US-Dollar)
<i>EINZELPLAN IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
7A. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung .	44.318.700
7B. Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung	4.305.100
8. Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	48.612.100
9. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung	26.556.000
10A. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	121.925.300
10B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT	21.642.000
11. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	9.512.200
12. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	13.059.600
13. Verbrechensbekämpfung	5.254.600
14. Internationale Drogenbekämpfung	<u>17.344.100</u>
EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>312.529.700</u>
 <i>EINZELPLAN V Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
15. Wirtschaftskommission für Afrika	87.845.600
16. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	66.379.300
17. Wirtschaftskommission für Europa	52.883.100
18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	88.327.200
19. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	37.791.200
20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	<u>44.814.700</u>
EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>378.041.100</u>
 <i>EINZELPLAN VI Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
21. Menschenrechte	52.987.600
22. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	54.318.500
23. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	22.643.000
24. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>21.039.300</u>
EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>150.988.400</u>
 <i>EINZELPLAN VII Öffentlichkeitsarbeit</i>	
25. Öffentlichkeitsarbeit	<u>137.658.000</u>
	<u>137.658.000</u>
 <i>EINZELPLAN VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
26. Verwaltung und Management	<u>960.885.100</u>
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>960.885.100</u>
 <i>EINZELPLAN IX Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
27. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	28.915.000
28. Sonderausgaben	<u>41.701.700</u>
EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>70.616.700</u>
 <i>EINZELPLAN X Interne Aufsichtsdienste</i>	
29. Amt für interne Aufsichtsdienste	<u>15.716.500</u>
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>15.716.500</u>
 <i>EINZELPLAN XI Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
30. Technologische Neuerungen	21.999.600
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>31.585.400</u>
EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>53.585.000</u>

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
<i>EINZELPLAN XII Personalabgabe</i>	
32. Personalabgabe	<u>369.080.100</u>
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>369.080.100</u>
<i>EINZELPLAN XIII Internationale Meeresbodenbehörde</i>	
33. Internationale Meeresbodenbehörde	<u>1.308.200</u>
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	<u>1.308.200</u>
AUSGABENKAPITEL INSGESAMT	2.712.265.200
<i>Abzüglich: voraussichtliche Verminderungen, die von der Generalversammlung zu bestätigen sind</i>	<u>(103.991.200)</u>
GESAMTSUMME	<u>2.608.274.000</u>

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1996-1997 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

B

EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 folgenden Beschluß:

1. Es werden veranschlagte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 471.401.700 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	384.306.000
2. Allgemeine Einnahmen	86.209.200
3. Dienste für die Öffentlichkeit	<u>886.500</u>
EINNAHMENKAPITEL INSGESAMT	<u>1.357</u>

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 1996*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 1996 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.304.137.000 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 bewilligten Mittel in Höhe von 2.608.274.000 Dollar, und einem Betrag von 24.160.900 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/205 A vom 23. Dezember 1995 gebilligten Erhöhung der revidierten Mittelbewilligungen, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 43.547.850 Dollar, entsprechend der Hälfte des Nettobetrages der mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, abzüglich 946.800 Dollar, entsprechend der Verminderung für 1994-1995 der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 1.285.696.850 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 49/19 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997;

2. gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 197.885.900 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 192.153.000 Dollar, entsprechend der Hälfte des mit Resolution B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

b) zuzüglich 5.732.900 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/205 B gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/216. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung

I

MISSION DER VEREINTEN NATIONEN ZUR VERIFIKATION DER MENSCHENRECHTE UND DER ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS DEM UMFASSENDEN ABKOMMEN ÜBER DIE MENSCHENRECHTE IN GUATEMALA

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸ und von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen⁴⁹;

2. *billigt* den Voranschlag von 7.124.800 US-Dollar für die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 in Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴²;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, falls das Mandat der Mission über den 31. März 1996 hinaus verlängert werden sollte, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.329.700 Dollar monatlich einzugehen;

II

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 1 (ALLGEMEINE POLITIK, GESAMTLEITUNG UND KOORDINIERUNG), KAPITEL 32 (PERSONALABGABE) UND EINNAHMENKAPITEL 1 (EINNAHMEN AUS DER PERSONALABGABE)

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge zu Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 32 (Personalabgabe) und Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe)⁵⁰ des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴²;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹ an, gemäß dem Ersuchen des Generalsekretärs einen zeitlich befristeten Dienstposten der Rangebene Untergeneralsekretär einzurichten und die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Mittelbewilligung im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auszuweisen;

III

PROJEKT EINES INTEGRIERTEN MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEMS: SIEBENTER SACHSTANDSBERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁵² und von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³;

⁴⁸ A/C.5/50/26.

⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.9.

⁵⁰ A/C.5/50/40.

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.10, Ziffer 6.

⁵² A/C.5/50/35.

⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 41. Sitzung und Korrigendum.

IV

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATSBEDIENSTETE HANDELT: MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴;
2. *billigt* die diesbezügliche Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss aufgeworfenen Fragen bezüglich der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs im Rahmen der nächsten Überprüfung auf der dreiundfünfzigsten Sitzung der Generalversammlung aufzugreifen;

V

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER IM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN⁵⁶

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 220.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1996 mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 erforderlich werden⁵⁷;

VI

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN IM DIENSTE DER GENERALVERSAMMLUNG, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATSBEDIENSTETE HANDELT: HAUPTAMTLICHE MITGLIEDER DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST UND VORSITZENDER DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;
2. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß den festgelegten Verfahren darüber Bericht zu erstatten;

VII

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten

Nationen für 1995 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;
2. *genehmigt*, für die Verwaltung des Fonds, Ausgaben direkt zu Lasten des Fonds von insgesamt 40.208.300 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und eine Erhöhung der Ausgaben um 835.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;
3. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

VIII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, daß der außerordentliche Reservefonds einen Saldo von 19.427.000 US-Dollar ausweist⁶⁰;

IX

UNVORHERGESEHENE UND AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN

beschließt, den Bericht des Generalsekretärs⁶¹ auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu behandeln und den Generalsekretär bis zu einer Beschlußfassung über seinen Vorschlag zu ermächtigen, die geltenden Regelungen so lange beizubehalten, bis auf der Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein Beschluß gefaßt worden ist.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/217. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1996-1997 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während

⁵⁴ A/C.5/50/18.

⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.11, Ziffer 14.

⁵⁶ A/50/416, Anhang II, Ziffer 48.

⁵⁷ A/C.5/50/12.

⁵⁸ A/50/312.

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.1.

⁶⁰ A/C.5/50/49, Ziffer 3.

⁶¹ A/C.5/50/30.

des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1996-1997, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, daß sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300.000 Dollar;
- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluß der Fälle, mit denen sie befaßt sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 180.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

2. *trifft hiermit den Beschluß*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuß sowie der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 für den Fall, daß der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muß, daß diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise daß der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/218. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit den folgenden Beschluß:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1996;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, aufgrund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 48/232 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 50/217 vom 23. Dezember 1995 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck als Vorschuß gewährten und noch ausstehenden Nettobetragen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die

Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*